Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5074

26. 06. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/4613 –

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit

A. Problem

Die im „Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung" für den gesetzlich geregelten Arbeitnehmerbereich vorgesehenen Maßnahmen zur Begrenzung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wurden bisher nicht auf den Beamtenbereich übertragen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit inhalts- und zeitgleicher Einführung entsprechender dienstrechtlicher Regelungen für Beamte, Richter, Soldaten und Bezieher von Amtsbezügen wie folgt:

- Verminderung der Besoldung für Zeiten der Dienstunfähigkeit infolge Krankheit um 20 v. H. bis zur Dauer von sechs Wochen; vereinfachte Abrechnung der Besoldungsminderung einmal im Jahr; dadurch Reduzierung des Personal- und Verwaltungsaufwands,
- Regelung der Abwendungsmöglichkeit durch anteilige Anrechnung auf den Erholungsurlaub (für fünf Krankheitstage einen Urlaubstag),
- teilweise Anrechnung des Urlaubs für eine Heil- oder Badekur auf den Erholungsurlaub,
- entsprechende Regelungen für die Empfänger von Amtsbezügen des Bundes.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Höhe der tatsächlichen Einsparungen ist abhängig von den jährlichen Fehlzeiten der Bezügeempfänger infolge Krankheit. Soweit die Bezügeminderung durch Anrechnung von Urlaubstagen abgewendet wird, treten die Einsparungen in dieser Form nicht ein. Neben den Ländern und Gemeinden werden auch das Bundeseisenbahnvermögen und die Postunternehmen Einsparungen erzielen.

Durch die vorgesehene jährliche Abrechnung der Minderungsbeträge für krankheitsbedingte Fehlzeiten im Rahmen der jährlichen Sonderzuwendung wird der Vollzugsaufwand gegenüber einer monatlichen Abrechnung gering gehalten. Das gestraffte und vereinfachte Abrechnungsverfahren sichert die Entlastungswirkung für die öffentlichen Haushalte.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit – Drucksache 13/4613 – in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Juni 1996

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Meinrad Belle
Berichterstatter

Fritz Rudolf Körper
Berichterstatter

Rezzo Schlauch
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit – Drucksache 13/4613 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit	**Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**	**Artikel 1** **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**
Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:	Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:
„§ 3b Begrenzung der Bezügezahlung bei Krankheit	„§ 3b Begrenzung der Bezügezahlung bei Krankheit
(1) Ist der Beamte, Richter oder Soldat durch Dienstunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Dienstleistung verhindert, ist die Besoldung für die Zeit der Dienstunfähigkeit um 20 vom Hundert nach Maßgabe der Vorschriften des Sonderzuwendungsgesetzes zu vermindern, soweit dies nicht durch Anrechnung auf den Erholungsurlaub abgewendet wird; für je fünf Tage der Dienstunfähigkeit kann auf Antrag ein Tag auf den Erholungsurlaub nach näherer Maßgabe der urlaubsrechtlichen Vorschriften angerechnet werden. Satz 1 gilt für jeden Krankheitsfall, jedoch jeweils höchstens bis zur Dauer von sechs Wochen.	(1) unverändert
(2) Die Abwendung durch Anrechnung auf den Erholungsurlaub ist ausgeschlossen, soweit der Anspruch auf Erholungsurlaub ganz oder teilweise durch unterrichts- oder dienstfreie Zeiten als abgegolten gilt.	(2) Die Abwendung durch Anrechnung auf den Erholungsurlaub ist ausgeschlossen, soweit der Anspruch auf Erholungsurlaub ganz oder teilweise durch unterrichts- oder dienstfreie Zeiten als abgegolten gilt. **In diesen Fällen kann die Verminderung der Besoldung nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Dienstherrn durch Mehrarbeit in entsprechendem Umfang abgewendet werden.**
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen der §§ 31, 31a, 46a in Verbindung mit § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes sowie der §§ 81, 81b bis 81e und § 63d in Verbindung mit § 81c des Soldatenversorgungsgesetzes."	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen der §§ 31, 31a, 46a in Verbindung mit § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes sowie der §§ 81, 81b bis 81e und § 63d in Verbindung mit § 81c des Soldatenversorgungsgesetzes. **Satz 1 gilt auch bei einer Dienstbeschädigung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes."**

Entwurf

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

§ 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) In den Fällen des § 3b des Bundesbesoldungsgesetzes wird der zustehende Grundbetrag für jeden Tag, für den eine Verminderung der Besoldung nicht abgewendet worden ist, um 1 vom Hundert des Betrages vermindert, der sich als Grundbetrag ohne Anwendung des Absatzes 3 und des § 13 Abs. 3 sowie des § 3 Abs. 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ergäbe. Feststellungszeitraum ist jeweils die Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des nachfolgenden Jahres; für die erstmalige Anwendung beginnt der Feststellungszeitraum mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Ist der Berechtigte während des Feststellungszeitraums in den Ruhestand getreten, wird der Grundbetrag nach § 7 entsprechend vermindert."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Regelung für Amtsverhältnisse

Für die Empfänger von Amtsbezügen des Bundes gilt § 3 b des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß.

Artikel 4

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3512) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

   „§ 5a

   Kürzung des Urlaubs im Krankheitsfall

   (1) Eine Verminderung der Besoldung im Krankheitsfall (§ 3 b des Bundesbesoldungsgesetzes) kann ganz oder teilweise dadurch abgewendet werden, daß für je fünf Arbeitstage einer Dienstunfähigkeit auf Antrag des Beamten ein Arbeitstag auf den Urlaub angerechnet wird; § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden. Ein entsprechender Antrag des Beamten muß spätestens bis 30. September der Dienststelle vorliegen.

   (2) Durch die Anrechnung des Urlaubs nach Absatz 1 darf die Zahl der Urlaubstage nach § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes und § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes einschließlich des Zusatzurlaubs nach § 47 des Schwerbehinderten-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
gesetzes nicht unterschritten werden. Soweit ein ausreichender Urlaub nicht mehr zur Verfügung steht, kann der Urlaub des nächsten Urlaubsjahres für die Anrechnung herangezogen werden."	
2. § 10 erhält folgende Fassung: „§ 10 Heilkur, Badekur Für je fünf Arbeitstage eines Urlaubs nach § 12 Abs. 3 der Sonderurlaubsverordnung sind zwei Arbeitstage auf den Erholungsurlaub anzurechnen; § 5 Abs. 5 Sätze 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden. § 5a Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Soweit ein ausreichender Urlaub nicht mehr zur Verfügung steht, ist der Urlaub des nächsten Urlaubsjahres für die Anrechnung heranzuziehen."	
Artikel 5 **Änderung der Sonderurlaubsverordnung**	**Artikel 5** unverändert
In § 12 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1992 (BGBl. I S. 977), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2238) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 eingefügt. „(3) Für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und zur Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt; Dauer und Häufigkeit des Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Besoldung nach Satz 1 bestimmen sich nach den Beihilfevorschriften. Soweit für eine in Satz 1 bezeichnete Kur kein Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt wird, ist auf Antrag des Beamten Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung oder Erholungsurlaub zu gewähren."	
Artikel 6 **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**	**Artikel 6** unverändert
Die auf den Artikeln 4 und 5 beruhenden Teile der Erholungsurlaubsverordnung und der Sonderurlaubsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Bundesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.	
Artikel 7 **Inkrafttreten**	**Artikel 7** **Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1996** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Meinrad Belle, Fritz Rudolf Körper, Rezzo Schlauch, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I.

Der o. g. Gesetzentwurf wurde in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Mai 1996 dem Innenausschuß federführend sowie dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

1. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken geltend gemacht.

2. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 67. Sitzung am 24. Juni 1996 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

4. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1996 mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Innenausschuß hat in seiner 39. Sitzung am 26. Juni 1996 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abschließend beraten und ihn mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung zur Annahme empfohlen.

II.

In der Sitzung des Innenausschusses am 26. Juni 1996 haben die Koalitionsfraktionen die folgenden Änderungsanträge eingebracht:

‚Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

In Artikel 1 (§ 3b des Bundesbesoldungsgesetzes) ist in § 3b Abs. 2 folgender Satz 2 anzufügen:

„In diesen Fällen kann die Verminderung der Besoldung nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Dienstherrn durch Mehrarbeit in entsprechendem Umfang abgewendet werden."

Begründung

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 wird sichergestellt, daß auch der Personenkreis, dessen Erholungsurlaub durch unterrichts- oder vorlesungsfreie Zeiten abgegolten wird, die Besoldungsminderung abwenden kann. Hierzu ist erforderlich, daß von diesen Beamten in entsprechendem Umfang Mehrarbeit geleistet wird. Mit dieser ergänzenden Modifizierung wird dem Erfordernis des schonendsten Mittels entsprochen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

In Artikel 1 (§ 3b des Bundesbesoldungsgesetzes) ist in § 3b Abs. 3 folgender Satz 2 anzufügen:

„Satz 1 gilt auch bei einer Dienstbeschädigung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes."

Begründung

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 wird sichergestellt, daß auch die Dienstbeschädigung von der Bezügeminderung ausgenommen wird.'

Des weiteren haben die Koalitionsfraktionen beantragt, daß das Gesetz zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit zum 1. Oktober 1996 in Kraft tritt.

Die Koalitionsfraktionen haben im wesentlichen auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/4613 S. 5/6 – sowie auf die o. a. Begründung ihrer Änderungsanträge Bezug genommen.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben ihre ablehnende Haltung insbesondere dadurch deutlich gemacht, indem sie darauf verwiesen, daß im Tarifbereich die für die Beamten beabsichtigten Regelungen nicht zum Zuge gekommen seien. Die Koalitionsfraktionen wiesen demgegenüber darauf hin, daß im Hinblick auf die Überprüfung der angestrebten Parallelität zwischen Tarif- und Beamtenbereich der Erfahrungsbericht des Bundesministeriums des Innern erforderlich sei.

In der Einzelabstimmung zu den Artikeln 1 bis 7 des Gesetzentwurfs hat die Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der Abgeordnete Otto Regenspurger hat entsprechend § 31 GO-BT nach der Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf zu Protokoll erklärt, daß er

an der Abstimmung des Gesetzentwurfs nicht teilgenommen hat.

Der Ausschuß hat darüber hinaus mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS den Bundesminister des Innern gebeten, vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die mit seiner Anwendung, auch mit Rücksicht auf die Situation im Tarifbereich innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, gewonnenen Erfahrungen dem Innenausschuß einmalig zu berichten.

Bonn, den 26. Juni 1996

Meinrad Belle	**Fritz Rudolf Körper**	**Rezzo Schlauch**	**Dr. Max Stadler**	**Ulla Jelpke**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333